

25.09.85

- 1 -

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld
und Erziehungsurlaub (Bundesperziehungsgeldgesetz - BErzGG)

Punkt 3 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Zu § 18

In § 18 ist folgender Satz 2 einzufügen:

"Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der Anspruch auf Erziehungsurlaub hat, von dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erklärung abgibt, bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Erziehungsurlaubs nicht kündigen".

Begründung:

Nach § 18 i.V. mit § 9 Mutterschutzgesetz besteht für die Mutter während der gesamten Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung Kündigungsschutz, der gemäß § 9a Mutterschutzgesetz durch den nachwirkenden Kündigungsschutz erweitert wird.

Für den Vater würde nach der jetzigen Fassung des § 18 das Kündigungsverbot erst mit dem Antritt des Erziehungsurlaubs beginnen. Dieser Zeitpunkt ist zu spät. Der Arbeitgeber könnte u.U. schon vor Beginn des Erziehungsurlaubs kündigen und wäre darin durch die jetzt vorgesehene Regelung nicht eingeschränkt. Der Kündigungsschutz für den Vater ist deshalb dem des Mutterschutzgesetzes nachzubilden.